

Allgemeinverfügung der Landrätin des Landkreises Uckermark vom 02.12.2021 über die Anordnung von Quarantäne von engen Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen und Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Die Landrätin des Landkreises Uckermark erlässt auf Grundlage von § 28 Abs. 1 IfSG und §§ 29 Abs. 1 u. 2, 30 Abs. 1 S. 2 IfSG folgende Allgemeinverfügung:

1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit das Gesundheitsamt des Landkreises Uckermark (Gesundheitsamt) nicht etwas Anderes anordnet, für folgende Personen (betroffene Personen), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Uckermark haben oder zuletzt hatten:

1.1 Ungeimpfte Personen aus dem familiären Umfeld der mit SARS-CoV-2 infizierten Person (enge Kontaktperson);

Diese werden vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes ermittelt und entsprechend informiert.

1.2 Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten und für die entweder das Gesundheitsamt eine molekularbiologische (PCR-) Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer molekularbiologischen (PCR-)Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben, oder Personen, die asymptomatisch sind und bei denen ein positiver Antigentest (Schnelltest) vorliegt und die nicht enge Kontaktpersonen (Nr. 1.1) sind (Verdachtspersonen);

1.3 Personen, bei denen eine molekularbiologische (PCR-)Testung auf eine SARS-CoV-2-Infektion ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen).

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung für enge Kontaktpersonen gelten auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Uckermark haben oder zuletzt hatten und denen vom Gesundheitsamt oder auf dessen Veranlassung mitgeteilt wurde, dass sie enge Kontaktpersonen (Nr. 1.1) sind. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Anordnung und Beginn der Absonderung

2.1 Enge Kontaktpersonen (vgl. oben Nr. 1.1) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamts gemäß Nr. 1.1 in Quarantäne begeben, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt.

Ausgenommen von der Pflicht zur Isolation nach Ziff. 2.1 sind:

- Kontaktpersonen, die bereits eine laborbestätigte SARS-CoV-2-Infektion hatten, wenn der relevante enge Kontakt innerhalb von sechs Monaten nach dem Nachweis der Erstinfektion stattfand,
- vollständig gegen COVID-19 geimpfte enge Kontaktpersonen, wenn sie symptomfrei sind und die 2. Impfung länger als 14 Tage vor dem Kontakt zurückliegt,
- enge Kontaktpersonen, die in der Vergangenheit eine PCR-bestätigte COVID-19-Erkrankung durchgemacht haben (Genesene) und mit einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 geimpft sind, wenn sie symptomfrei sind und die Impfung länger als 14 Tage vor dem Kontakt zurückliegt.

Diese Ausnahme gilt nicht für diejenigen engen Kontaktpersonen zu einem Quellfall, bei dem der Verdacht auf eine Infektion mit einer der neuartigen vom RKI benannten Varianten (VOC - variant of concern) besteht (ausgenommen Variante Alpha B 1.1.7 sowie Variante Delta B 1.617.2). Diese müssen sich (erneut) in Quarantäne begeben. Es gilt die Regelung zu Ziff. 2.1.

Diese Kontaktpersonen müssen bis zu 14 Tage nach dem letzten Kontakt zu dem SARS-CoV-2-Fall ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur und Symptome erfassen) durchführen. Entwickelt diese enge Kontaktperson Symptome, ist eine unverzügliche Selbstisolation und unverzüglich eine (PCR-)Testung erforderlich.

Vollständig geimpfte enge Kontaktpersonen, die Patienten in medizinischen Einrichtungen (Krankenhausaufenthalt) sind, müssen für den Aufenthaltszeitraum isoliert und 14 Tage hinsichtlich Körpertemperatur und Symptome beobachtet werden. Bei vollständig geimpften engen Kontaktpersonen, die Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen sind, muss die Quarantäne eingehalten und eine 14-tägige Beobachtung hinsichtlich Körpertemperatur und Symptome durchgeführt werden.

2.2 Verdachtspersonen (vgl. oben Nr. 1.2) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der molekularbiologischen (PCR-) Testung in häusliche Isolation begeben, ohne dass es einer gesonderten Anordnung des Gesundheitsamtes bedarf. Dies gilt auch dann, wenn ein zuvor vorgenommener Antigentest (Schnelltest) ein negatives Ergebnis aufweist. Jeder positive Antigentest (Schnelltest) muss durch einen (PCR-)Test verifiziert werden.

2.3 Positiv getestete Personen (vgl. oben Nr. 1.3) müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses, frühestens nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung, in Isolation begeben, ohne dass es einer gesonderten Anordnung des Gesundheitsamtes bedürfte. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und dieses über das Testergebnis zu informieren.

Alle positiv Getesteten und enge Kontaktpersonen müssen bis zum Tag 14 ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur und Symptome erfassen) durchführen.

2.4 Die unter Nr. 1.2 und 1.3 aufgeführten Personen sollten die Personen, mit denen sie in den letzten zwei Tagen vor Symptombeginn oder bei fehlenden Symptomen vor Testdatum persönlichen Kontakt gehabt haben, von sich aus benachrichtigen, auf ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur und Symptome erfassen) und beim Auftreten von Symptomen auf die Vorstellung beim Arzt hinweisen.

3. Vorschriften zur Absonderung

3.1 Quarantäne bzw. Isolation haben in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Quarantäne- bzw. Isolationsort). Der zeitweise Aufenthalt in einem zu dem Quarantäne- bzw. Isolationsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder auf einem Balkon ist alleine gestattet.

3.2 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen oder positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Quarantäne bzw. Isolation den Quarantäne- bzw. Isolationsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Sollte während der Quarantäne bzw. Isolation eine medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport zwingend erforderlich werden, ist die versorgende Einrichtung und der Rettungsdienst über den Grund der Quarantäne bzw. Isolation im Vorfeld zu informieren. Nur für die vom Gesundheitsamt angeordneten Maßnahmen darf der Quarantäne- bzw. Isolationsort verlassen werden.

3.3 In der gesamten Zeit der Quarantäne bzw. Isolation soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt der oder des Betroffenen lebenden, nicht selbst isolierten Personen beachtet werden, mit Ausnahme von Kindern/Menschen mit Betreuungsbedarf.

3.4 Während der Quarantäne bzw. Isolation darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

4. Hygieneregeln während der Isolation

Die Hinweise des Gesundheitsamts sowie des Robert Koch-Instituts zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

5. Maßnahmen während der Quarantäne von engen Kontaktpersonen

5.1 Während der Zeit der Quarantäne hat die enge Kontaktperson ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich (mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen) die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen vor Quarantänebeginn festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat die enge Kontaktperson Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

6. Weitergehende Regelungen während der Quarantäne bzw. Isolation

6.1 Wenn enge Kontaktpersonen Krankheitszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (insbesondere eine erhöhte Temperatur über 37,5 Grad, Störung

des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Allgemeinsymptome oder akute respiratorische Symptome wie z. B. Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- oder Gliederschmerzen, speziell bei Kindern auch Durchfall oder Erbrechen), oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, sollten sie einen Arzt telefonisch kontaktieren.

6.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Quarantäne bzw. Isolation verantwortlich.

7. Beendigung der Maßnahmen

7.1 Für enge Kontaktpersonen endet die Quarantäne, wenn der letzte enge Kontakt im Sinne der jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 10 Tage zurückliegt. Lebt die mit SARS-CoV-2 infizierte Person mit anderen Personen in einem Haushalt, endet die Quarantäne für die Haushaltsmitglieder 10 Tage nach dem Beginn der Symptome der zuerst positiv getesteten Person. Weist die mit SARS-CoV-2 infizierte Person keine Symptome auf, tritt an die Stelle des Tages mit Symptombeginn der Tag der Ersttestung. Liegt bei engen Kontaktpersonen, bei denen während der Quarantäne COVID-19 typische Krankheitszeichen aufgetreten sind, noch kein Testergebnis nach Ablauf der vorgenannten Zeiträume vor, wird die Quarantäne bis zum Vorliegen eines Testergebnisses fortgesetzt.

Abweichend davon kann nach ausdrücklicher Zustimmung durch das Gesundheitsamt

1. ab dem 5. Tag der häuslichen Quarantäne ein PCR-Test durchgeführt werden. Der negative PCR-Test ist dem Gesundheitsamt vorzulegen. Das Gesundheitsamt entscheidet dann über die Beendigung der Quarantäne.

2. ab dem 7. Tag der häuslichen Quarantäne ein Antigen-Schnelltest durchgeführt werden. Dieser Test ist als Fremdtestung durch oder unter Aufsicht von entsprechend geschulten Personen durchzuführen.

Der Nachweis über ein negatives Ergebnis des Antigen-Schnelltests ist dem Gesundheitsamt vorzulegen. Das Gesundheitsamt entscheidet dann über die Beendigung der Quarantäne.

Für die Durchführung der Tests unter Ziffer 1. und 2. gilt Punkt 3.2 der Allgemeinverfügung entsprechend.

7.2 Bei Verdachtspersonen mit Erkrankungszeichen und bei asymptomatischen Verdachtspersonen i. S. v. Nr. 1.2 endet die häusliche Isolation mit dem Vorliegen eines negativen molekularbiologischen (PCR-)Testergebnisses. Ist das PCR-Testergebnis bei der Verdachtsperson positiv, wird die Isolation fortgesetzt und es gelten die Regelungen für positiv getestete Personen (Nr. 7.3).

7.3 Für positiv getestete Personen, bei denen das positive Testergebnis auf einem Antigentest (Schnelltest) beruht, endet die Isolation, falls der nach dem positiven Antigentest (Schnelltest) vorgenommene molekularbiologische (PCR-)Test ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen dieses Testergebnisses. Bei allen anderen positiv getesteten Personen endet die Isolation bei asymptomatischem Krankheitsverlauf

14 Tage nach dem Tag der Testung, bei symptomatischem Krankheitsverlauf 14 Tage nach Symptombeginn und Symptommfreiheit seit 48 Stunden.

7.4 Über abweichende Regelungen entscheidet das Gesundheitsamt.

8. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung angeordnete Absonderung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

9. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar. Sie tritt am 03.12.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2022 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung der Landrätin des Landkreises Uckermark vom 30.09.2021.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Uckermark zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist.

Da zur dauerhaften und nachhaltigen Bekämpfung des Infektionsgeschehens nach wie vor bisher weder ein ausreichender Durchimpfungsgrad der Bevölkerung noch eine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems fort. Hinzu kommt, dass neue Virus-Mutationen erheblichen Einfluss auf das Pandemiegeschehen nehmen könnten. Diese Mutationen gelten als besonders ansteckend.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen, wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu an COVID-19 erkrankten Personen, von Verdachtspersonen, die

aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die vorgenannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

zu Nr. 1:

Das Gesundheitsamt ist nach § 3 Abs. 5 S. 1 BbgGDG für die gesundheitsaufsichtlichen Aufgaben zur Durchführung des Gesundheitsschutzes nach dem IfSG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Uckermark haben oder zuletzt hatten.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben oder zuletzt hatten. Nach diesen Vorschriften ist jede Behörde für unaufschiebbare Maßnahmen örtlich zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr im Verzug bei all den Personen, für die im Landkreis Uckermark Anlass für eine Isolation besteht. Die Erstreckung der Allgemeinverfügung auf die genannten betroffenen Personen ist daher zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse zur Gefahrenabwehr notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die ungeimpften und zum familiären Umfeld gehörenden Personen, die einen engen Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person gehabt haben. Voraussetzung der Verpflichtung zur Quarantäne ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts erhalten hat.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen und für die entweder vom Gesundheitsamt eine molekularbiologische (PCR-)Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Weiterhin zählen zu den Verdachtspersonen Personen, die keine typischen COVID-19 Symptome haben und bei denen ein positiver Antigentest (Schnelltest) vorliegt.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, bei denen eine molekularbiologische (PCR-)Testung oder ein Antigentest (Schnelltest) auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist.

zu Nr. 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich auch im Landkreis Uckermark wieder stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, sowie über Aerosole erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu

Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Wissen beträgt die Inkubationszeit mindestens 14 Tage. Deshalb ist für positiv getestete Personen (vgl. Nr. 1.3.) eine Isolation von 14 Tagen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts einzuhalten. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitsanzeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Isolation in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2-Viren an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Haushalts als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden. Durch eine schnelle Identifizierung und Isolation von engen Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt oder in dessen Auftrag wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt.

Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer häuslichen Isolation/Quarantäne aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Falls die enge Kontaktperson früher bereits selbst eine laborbestätigte und symptomatische SARS-CoV-2-Infektion hatte und jetzt symptomfrei ist, ist nach derzeitigem Kenntnisstand und den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts seine Absonderung dann nicht erforderlich, wenn zwischen dem Nachweis der Erstinfektion und dem (erneuten) Kontakt zu einer infizierten Person höchstens sechs Monate vergangen sind.

Nach den Empfehlungen des RKI soll lediglich ein Selbstmonitoring erfolgen. Bei Auftreten von Symptomen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, hat sich diese Kontaktperson sofort in Isolation zu begeben und umgehend eine diagnostische Abklärung bei einem Arzt vornehmen zu lassen. Bei einem positiven Test wird die Kontaktperson wieder zu einem Fall. In dieser Situation sollten alle Maßnahmen ergriffen werden wie bei sonstigen Fällen auch.

Beträgt der Zeitraum mehr als sechs Monate, wird eine Quarantäne durch das Robert Koch-Institut empfohlen. Eine Quarantäne ist zudem erforderlich, wenn die in der Vergangenheit bereits mit SARS-CoV-2 infizierte enge Kontaktperson einen engen Kontakt zu einer infizierten Person hatte, bei der der Verdacht einer Infektion mit einer der neuartigen vom RKI benannten SARS-CoV-2-Virusvarianten (VOC: variant of concern) außer der Alpha-Variante B.1.1.7 und der Delta-Variante B.1.617.2 besteht, unabhängig vom zeitlichen Abstand zu der vorherigen SARS-CoV-2 Infektion. Die neuen Virusvarianten werden in Europa und auch in Deutschland detektiert. Ergebnisse erster Untersuchungen deuten darauf hin, dass sie mit einer höheren Übertragbarkeit einhergehen. Überdies lassen erste Studien vermuten, dass der Schutz durch neutralisierende Antikörper gegenüber den Virusvarianten (VOC) bei Personen reduziert sein könnte, die an der ursprünglichen Variante erkrankt waren. Eine erhöhte Übertragbarkeit wird ebenfalls als denkbar erachtet und eine mögliche Reduktion der Wirksamkeit neutralisierender Antikörper bei Genesenen diskutiert. Ein Verdacht der Infektion mit einer Virusvariante ist z. B. dann gegeben, wenn die infizierte Person, zu der der enge Kontakt bestand, sich zuvor in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 2 Nr. 3a der

Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehoben hat oder ansonsten die konkrete Möglichkeit mit einer Infektion durch eine der neuartigen Virusvarianten besteht. Die Regelung greift zudem, wenn bereits mittels Sequenzierung eine der genannten SARS-CoV-2-Virusvarianten nachgewiesen wurde.

Nach den derzeit geltenden Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ist nach vollständiger Impfung gegen COVID-19 der engen Kontaktperson eine Quarantäne nicht erforderlich, wenn sie symptomfrei ist und die zweite Impfung länger als 14 Tage vor dem Kontakt zurückliegt.

Ebenso von der Quarantänepflicht befreit, sind enge Kontaktpersonen, die in der Vergangenheit eine PCR-bestätigte COVID-19-Erkrankung durchgemacht haben und mit einer Impfdosis gegen COVID-19 geimpft sind, wenn sie symptomfrei sind und die Impfung länger als 14 Tage vor dem Kontakt zurückliegt.

Nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts soll bei diesen engen Kontaktpersonen, die von der Verpflichtung zur Quarantäne ausgenommen sind, lediglich ein Selbstmonitoring erfolgen. Bei Auftreten von Symptomen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, hat sich diese enge Kontaktperson sofort in Isolation zu begeben, umgehend einen Arzt aufzusuchen und zeitnah eine (PCR-)Testung durchführen zu lassen. Bei einem positiven Test gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

Bei den genannten neuen besorgniserregenden Varianten, handelt es sich um Virusmutationen, die nach derzeitigem Kenntnisstand ein sehr viel höheres Ansteckungsrisiko bergen. Bisher bestehen keine abschließend gesicherten Erkenntnisse, wie gut die Impfstoffe gegen die genannten Mutanten wirken. Erste vorläufige Ergebnisse deuten darauf hin, dass die besorgniserregenden Varianten offenbar resistenter gegen Impfstoffe sind, als die ursprüngliche Variante. Des Weiteren könnten diese Infektionen zu schwereren Krankheitsverläufen führen.

Vollständig geimpfte enge Kontaktpersonen, die Patienten in medizinischen Einrichtungen (Krankenhausaufenthalt) sind, müssen für den Aufenthaltszeitraum isoliert und 14 Tage hinsichtlich Körpertemperatur und Symptome beobachtet werden. Bei vollständig geimpften engen Kontaktpersonen, die Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen sind, muss die Quarantäne eingehalten und eine 14-tägige Beobachtung hinsichtlich Körpertemperatur und Symptome durchgeführt werden.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen mit Erkrankungssymptomen, für die aufgrund dieser medizinischen Indikation entweder vom Gesundheitsamt eine molekularbiologische (PCR-)Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben, in häusliche Isolation zu begeben haben. Dies gilt auch dann, wenn ein zuvor vorgenommener Antigentest (Schnelltest) ein negatives Ergebnis aufweist. Antigentests (Schnelltests) stellen ein Hilfsmittel zur Diagnose von COVID-19 dar und weisen den Vorteil auf, schnell ein Ergebnis der Testung aufzuzeigen. Antigentests (Schnelltests) können derzeit die wesentlich verlässlicheren molekularbiologischen (PCR-)Testungen aber nicht ersetzen. Auch für Personen, die sich trotz eines vorangegangenen Antigentests (Schnelltests) mit negativem Ergebnis aufgrund von Erkrankungsanzeichen nach ärztlicher Beratung einer molekularbiologischen Testung unterziehen, ist bis zur Vornahme der molekularbiologischen (PCR-)Testung die Abstimmung weiterer

Maßnahmen wie z. B. die Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich. Der beratende Arzt wird die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur häuslichen Selbstisolierung informieren.

Zur Eindämmung der Infektion ist es darüber hinaus unabdingbar, dass sich Personen, bei denen eine molekularbiologische (PCR-)Testung das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bestätigt hat, unverzüglich, nachdem sie von dem positiven Testergebnis Kenntnis erlangt haben, in häusliche Isolation begeben. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, so bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde.

Antigenschnelltests zeigen aber auch und gerade bei Proben mit einer hohen Viruslast ein positives Ergebnis. Es ist daher erforderlich, dass sich Personen, bei denen ein Antigentest (Schnelltest) ein positives Ergebnis aufweist, schon im Zeitraum bis zum Vorliegen des Ergebnisses einer bestätigenden molekularbiologischen (PCR-)Testung tunlichst isolieren (bspw. Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung). Alle positiv Getesteten und enge Kontaktpersonen müssen bis zum Tag 14 ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur und Symptome erfassen) durchführen.

Ist die bestätigende molekularbiologische (PCR-)Testung negativ, so endet die Pflicht zur Isolation mit dem Vorliegen des Testergebnisses. Isolations- oder Quarantänpflichten, die daneben aus anderen Gründen bestehen, bleiben hiervon unberührt. Weist die bestätigende molekularbiologische (PCR-)Testung ein positives Ergebnis auf, so greifen die Anordnungen für positiv getestete Personen.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt durch den Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt über das positive Testergebnis informieren. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

zu Nr. 3:

Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Quarantäne- bzw. Isolationsort). Dieser Quarantäne- bzw. Isolationsort darf die Person für die Dauer der Absonderung grundsätzlich nicht verlassen. Ausnahmen sind in Nr. 3.2 abschließend aufgeführt. In der gesamten Zeit der Absonderung soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt der oder des Betroffenen lebenden, nicht selbst isolierten Personen beachtet werden. Ausgenommen sind hier Kinder oder andere Menschen mit Betreuungsbedarf. Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

zu Nr. 4:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die engen Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der engen Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Haushalt lebenden Personen zu.

zu Nr. 5:

Das zu führende Tagebuch unterstützt die engen Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Isolation bzw. Erkrankung bei Bedarf mitteilen zu können.

zu Nr. 6:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer engen Kontaktperson oder Verdachtsperson ist ein Arzt zu informieren und sind die Krankheitssymptome abklären zu lassen. Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

zu Nr. 7:

Die angeordnete Quarantäne für enge Kontaktpersonen wurde nach aktualisierten RKI-Empfehlungen zur Kontaktpersonennachverfolgung für asymptomatische Kontaktpersonen auf 10 Tage verkürzt. Bei Personen, die mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in einem Haushalt leben und die nicht erkranken, endet die Quarantäne aufgrund der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts 10 Tage nach dem Symptombeginn der zuerst positiv getesteten Person des Haushaltes. Zeigt die infizierte Person keine Symptome tritt an Stelle des Symptombeginns der Tag der Ersttestung.

Angesichts der aktuellen Rahmenbedingungen erscheint nach Aussage des RKI eine geringere Risikoreduktion aufgrund einer kürzeren Quarantänedauer in Bezug auf das Auftreten von Fällen nach Abschluss der Quarantäne vertretbar. Daher wird nunmehr den Empfehlungen gefolgt und die Möglichkeit eröffnet, durch ein sog. „Freitesten“, wie unter Ziffer 1 und 2 geregelt, die Quarantänezeit zu verkürzen. In jedem Falle entscheidet ausschließlich das Gesundheitsamt abschließend über die Beendigung der Quarantäne.

Bestätigt eine bei einer engen Kontaktperson vorgenommene Testung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, so muss die häusliche Isolation fortgesetzt werden.

Die häusliche Isolation der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses.

Im Fall eines positiven Testergebnisses orientiert sich die festgesetzte Dauer der Isolation an den aktuell geltenden Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zur Einschätzung des maximalen Zeitraumes der Inkubationszeit und Infektiosität und endet bei

asymptomatischem Krankheitsverlauf 14 Tage nach dem Tag der Testung und bei symptomatischem Krankheitsverlauf 14 Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit 48 Stunden.

Auf den nachfolgenden Link wird insofern verwiesen:

[Inkubationszeit - Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19](#)

zu Nr. 8:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG.

zu Nr. 9:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt vom 03.12.2021 bis einschließlich 31.03.2022 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung der Landrätin des Landkreises Uckermark vom 30.09.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landrätin des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Str. 1 in 17291 Prenzlau, erhoben werden.

gez.

Karina Dörk
Landrätin